



Bundeszentralamt
für Steuern

Eingegangen
10. Feb. 2014
ABC StB GmbH

122329

POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

An
ABC Audit & Business Consulting Stb.
GmbH
Gartenstraße 21
40677 Meerbusch

HAUSANSCHRIFT Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis
BEARBEITET VON Servicegruppe
Umsatzsteuer-Kontrollverfahren
TEL +49(0)228-406-1222
FAX +49(0)228-406-3801
E-MAIL kontakt-vergabe@bzst.bund.de
INTERNET www.bzst.de

BETREFF Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
für Ihren Mandanten:
MARATHON International
Logistics Verwaltungs GmbH, Alexander-Meißner-Str. 22, 12526 Berlin
BEZUG Ihr Antrag vom 11.01.2014
ANLAGEN Hinweise zum Umsatzsteuerkontrollverfahren
GZ St II 701/St I 915 – S 7427 c - DE 292406265 (bei Antwort bitte angeben)
DATUM 7. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage von § 27a Umsatzsteuergesetz erteile ich folgende Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

DE292406265

Sie ist gültig mit Wirkung vom 11.01.2014.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der
übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

MARATHON International
Logistics Verwaltungs GmbH
Alexander-Meißner-Str. 22
12526 Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Soweit Sie

- inngemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a UStG)
- inngemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von inngemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraumes gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung **elektronisch** einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bzst.de unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.